



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Leitfaden

*Vorbeugender personeller Sabotageschutz im
nichtöffentlichen Bereich; Satellitendatensicherheit*

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie (BMWi)
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
www.bmwi.de

Stand

März 2018

Druck

BMWi

Gestaltung

PRpetuum GmbH, München

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Unternehmensaufnahme	4
1. Verpflichtete Unternehmen	4
1.1. Vorbeugender personeller Sabotageschutz	4
1.1.1. Lebenswichtige Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, § 9a SÜFV	4
1.1.2. Lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, § 10 SÜFV	5
1.1.3. Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, § 10a SÜFV	6
1.1.4. Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, § 11 SÜFV	8
1.1.5. Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen	9
1.2. Sicherheit von Satellitendaten	9
2. Identifizierung der sicherheitsempfindlichen Stelle	10
3. Die/Der Sabotageschutzbeauftragte/Beauftragte für Satellitendatensicherheit	11
4. Fremdpersonal	13
5. Checkliste Unternehmensaufnahme	14
III. Personenüberprüfung	15
1. Betroffene Personen	15
2. Verfahren der Sicherheitsüberprüfung	17
2.1 Datenerhebungen bei der betroffenen Person im Rahmen des Überprüfungsverfahrens	17
2.2 Maßnahmen bei Überprüfungsverfahren...	18
2.2.1 ...im vorbeugenden personellen Sabotageschutz	18
2.2.2 ...im Bereich Satellitendatensicherheit	19
3. Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos	19
4. Arbeitsrechtliche Fragen	20
5. Checkliste Personenüberprüfung	21

Dieser Leitfaden wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt.

I. Einleitung

Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Im öffentlichen wie im nichtöffentlichen Bereich existieren Einrichtungen, deren Beeinträchtigung Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Bevölkerung, für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie für die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr hervorrufen können. Dabei kann eine besondere Gefahr von Personen ausgehen, die in diesen Einrichtungen tätig sind.

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 wurde auf Bundesebene durch Artikel 5 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes¹ der vorbeugende personelle Sabotageschutz (vpS) in das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)² eingeführt. Er dient dem Ziel, potenzielle Saboteure als sogenannte Innentäter von sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen fernzuhalten.

Was lebenswichtige Einrichtungen sind, ist in der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV)³ für den Bereich des Bundes und die Wirtschaft abschließend festgestellt worden. Verteidigungswichtige Einrichtungen im Sinne der SÜFV werden durch das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministe-

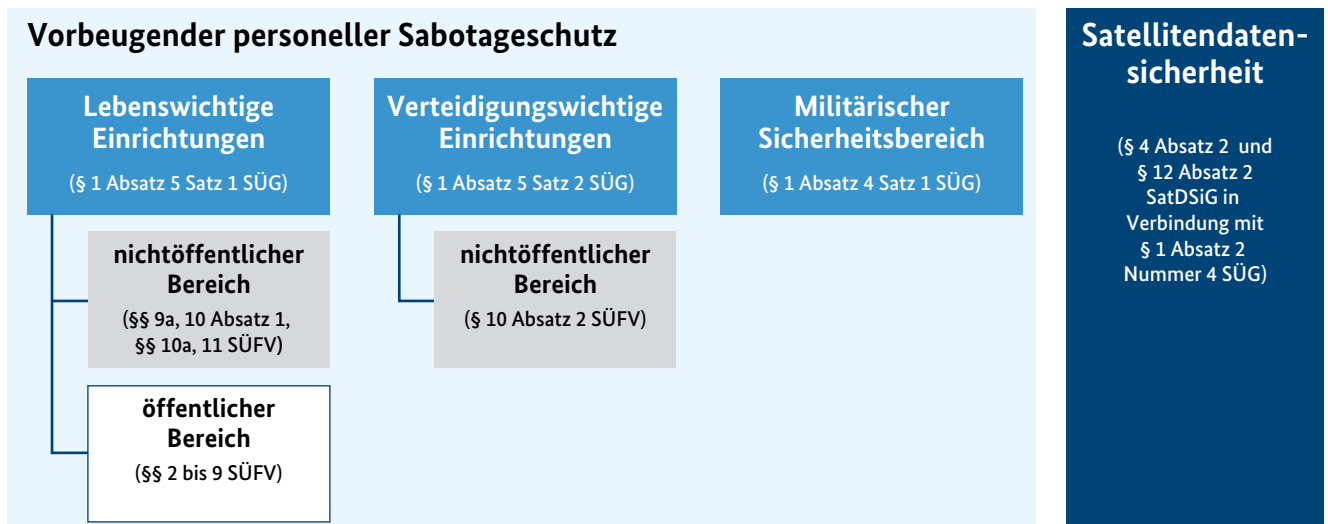
rium des Innern, für Bau und Heimat festgelegt. Erfasst werden nur Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Im vorbeugenden personellen Sabotageschutz wird gemäß § 34 SÜG zwischen öffentlichen Stellen des Bundes (sog. öffentlicher Bereich, d. h. sicherheitsempfindliche Stellen in Bundesbehörden) und nichtöffentlichen Stellen (sog. nicht-öffentlicher Bereich, d. h. sicherheitsempfindlichen Stellen in Unternehmen) unterschieden. Daneben wurden Tätigkeiten im „Militärischen Sicherheitsbereich“ als sicherheitsempfindlich eingestuft (§ 1 Absatz 4 Satz 1 SÜG).

Dieser Leitfaden dient der Erläuterung der Regelungen für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz im gesamten nichtöffentlichen Bereich einschließlich der Regelungen nach Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiG)⁴.

Gesetzliche Verpflichtung

Die von den Regelungen betroffenen Einrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, an sicherheitsempfindlichen Stellen nur sicherheitsüberprüfte Personen tätig werden zu lassen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SÜG). Der Staat übernimmt die gebührenfreie Überprüfung der von den Einrichtungen gemeldeten Personen.



- 1 Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist
- 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, siehe auch <https://bmwi-sicherheitsforum.de/shb/bibliothek> bzw. http://www.gesetze-im-internet.de/s_g/index.html
- 3 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2007 (BGBl. I S. 2294), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, siehe auch <https://bmwi-sicherheitsforum.de/shb/bibliothek> bzw. http://www.gesetze-im-internet.de/s_fv/index.html
- 4 Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590), das zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, siehe auch <http://www.gesetze-im-internet.de/satdsig/index.html>

II. Unternehmensaufnahme

1. Verpflichtete Unternehmen

1.1. Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Verpflichtet sind Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, die lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen haben (§ 1 Absatz 5 Satz 1 und 2 SÜG).

Lebenswichtige Einrichtung

„Lebenswichtig“ sind Unternehmen/Einrichtungen,

1. deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

Verteidigungswichtige Einrichtung

„Verteidigungswichtig“ sind Unternehmen/Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung aufgrund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung, oder
2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung

erheblich gefährden kann.

Lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen in der Wirtschaft sind in der SÜFV abschließend festgestellt worden. Fällt ein Unternehmen unter eine Regelung der §§ 9a, 10 Absatz 1, 10a und 11 SÜFV – ist es also lebenswichtig –, so hat es mindestens eine sicherheitsempfindliche Stelle. Zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen die in § 10 Absatz 2 Satz 1 SÜFV aufgeführten Kriterien erfüllt, hat es sich

an das Bundesministerium der Verteidigung zu wenden, um feststellen zu lassen, ob es verteidigungswichtige Einrichtungen besitzt. Unternehmen, die nicht unter §§ 9a bis 11 SÜFV fallen, sind weder lebens- noch verteidigungswichtig im Sinne des SÜG und haben folglich auch keine eigenen sicherheitsempfindlichen Stellen.

Nachfolgend wird zunächst dargestellt, welche Einrichtungen in der Wirtschaft aufgrund der SÜFV lebens- oder verteidigungswichtig sind, bevor im Weiteren erläutert wird, wie konkret die sicherheitsempfindlichen Stellen in diesen Einrichtungen zu identifizieren sind (Kapitel II.2).

1.1.1. Lebenswichtige Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, § 9a SÜFV

Die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat fallenden lebenswichtigen Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen ergeben sich aus § 9a SÜFV.

Es sind

1. „die Teile von Unternehmen, die mit dem Aufbau oder Betrieb des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben beauftragt sind und deren Ausfall den Aufbau oder den Betrieb des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde und
2. die Teile von Unternehmen, die mit dem Aufbau oder Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt sind und deren Ausfall die Tätigkeit der obersten Bundesbehörden sowie von deren Geschäftsbereichen unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde.“

Bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit und damit eines funktionierenden Gemeinwesens kommen sowohl dem Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben als auch der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes eine wichtige Bedeutung zu. Es ist daher sicherzustellen, dass mit dem Aufbau und dem Betrieb des Digitalfunks oder der Informations- und Kommunikationstechnik in Bundesbehörden und ihren Geschäftsbereichen beauftragte Unternehmen in ihren unternehmenseigenen sicherheitsempfindlichen Stellen nur überprüfbares Personal einsetzen.

Digitalfunk

§ 9a Nummer 1 SÜFV findet Anwendung für eigene sicherheitsempfindliche Stellen

- der Betreiberin des Digitalfunknetzes,
- der Systemtechniklieferanten,
- der Telekommunikationsunternehmen, die das Zugangnetz oder das Kernnetz bereitstellen und in diesem Rahmen Personen an unternehmenseigenen sicherheitsempfindlichen Stellen einsetzen

sowie für deren Unterauftragnehmer, wenn sie an sicherheitsempfindlichen Stellen im beauftragenden Unternehmen tätig werden sollen. Die dafür erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch.

Unternehmen, deren Personal im Zusammenhang mit dem Digitalfunk BOS an sicherheitsempfindlichen Stellen des Bundes tätig sind, d.h. an der Systemtechnik der Basisstationen, in Vermittlungsstellen oder Netzwerk-Management-Centern (inkl. zugehöriger Rechenzentren), lassen die Sicherheitsüberprüfung bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben durchführen, § 6a Nummer 2 SÜFV.

Ansprechpartner dort:

Sabotageschutzbeauftragter der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS), 11014 Berlin

Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes

§ 9a Nummer 2 SÜFV wurde zum 9. Januar 2016 neu eingeführt. Sicherheitsüberprüfungen nach dieser Vorschrift fallen wegen der größeren Sachnähe in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (§ 12 Absatz 1 SÜFV), das allerdings die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übertragen hat.

Ansprechpartner dort:

Sabotageschutzbeauftragter im Referat Z 6 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

1.1.2. Lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, § 10 SÜFV

Welche Teile von Unternehmen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen sind, ist für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in § 10 SÜFV festgestellt:

1. die Teile von Telekommunikationsunternehmen, die Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 Nummer 23 des Telekommunikationsgesetzes betreiben, deren Ausfall das Bereitstellen oder Aufrechterhalten der Übertragungswege nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG) erheblich beeinträchtigen kann;
2. die Teile von Unternehmen, die Leitstellen für das Elektrizitätsübertragungsnetz betreiben, deren Ausfall die überregionale Elektrizitätsversorgung erheblich beeinträchtigen kann;
3. die Teile von Unternehmen, die unmittelbar dem Bau, der Wartung oder der Reparatur von wehrtechnischen Fahrzeugen, wehrtechnischem Material oder Marineschiffen dienen, soweit diese die Voraussetzungen der Legaldefinition des § 1 Absatz 5 Satz 2 SÜG im Einzelnen verwirklichen.

Seit dem 9. Januar 2016 sind Unternehmen, die zivile oder militärische explosionsgefährliche Stoffe produzieren und lagern, nicht mehr von der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung erfasst. Den Regelungen in den Spezialgesetzen (insbesondere im Sprengstoff- und Waffengesetz) wurde Vorrang gegeben, um doppelte Personenüberprüfungen mit den damit verbundenen Inkonsistenzen zu vermeiden.

Telekommunikation

Die herausragende Bedeutung der Telekommunikation für ein funktionierendes Gemeinwesen erfordert Maßnahmen, die verhindern sollen, dass durch Sabotage der Betrieb von Telekommunikationsanlagen erheblich beeinträchtigt wird, die dem Bereitstellen oder Aufrechterhalten von Übertragungswegen dienen, die für die Sicherung einer Mindestversorgung mit den in § 5 PTSG genannten Telekommunikationsdiensten erforderlich sind, weil andernfalls erhebliche

Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen können. Abzustellen ist auf die Transportebene (Übertragungswege) als kritische Telekommunikationsinfrastruktur. Deren Verfügbarkeit hat für das zuverlässige Funktionieren der Telekommunikation wesentliche Bedeutung. Erhebliche Ausfälle auf dieser Ebene könnten letztlich dazu führen, dass überhaupt kein Dienst mehr genutzt werden kann. Um den hohen Anforderungen aus § 1 Absatz 5 Satz 1 SÜG Rechnung zu tragen, werden nur Unternehmen erfasst, die Übertragungswege bereitstellen, mittels derer sicherzustellende Telekommunikationsdienste für mehr als 100.000 Teilnehmer erbracht werden (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PTSG).

Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität ist als zwingender Bestandteil der Daseinsvorsorge unverzichtbar. Voraussetzung für die Versorgung mit Elektrizität ist das Energieversorgungsnetz, da der Strom über das Netz zum Endverbraucher transportiert wird. Stromausfälle von überregionaler Bedeutung entstehen durch Störungen im Übertragungsnetz oder solche Störungen, die sich mittels des Übertragungsnetzes fortsetzen. Betroffen von § 10 Absatz 1 Nummer 2 SÜFV sind daher nur Betreiber eines Übertragungsnetzes, d. h. eines Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetzes.

Verteidigungswichtige Einrichtungen

Einrichtungen, die unmittelbar dem Bau, der Wartung oder der Reparatur von wehrtechnischen Fahrzeugen, wehrtechnischem Material oder Marineschiffen dienen, sind nach § 10 Absatz 2 Satz 1 SÜFV verteidigungswichtig, sofern sie den Anforderungen aus der Definition des Begriffes „verteidigungswichtig“ (s. o.) gerecht werden. § 1 Absatz 5 Satz 2 SÜG lautet:

„Verteidigungswichtig sind außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung, oder

2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann.“

Mit der Bezugnahme auf den Wortlaut von § 1 Absatz 5 Satz 2 SÜG macht der Gesetzgeber deutlich, dass Teile eines Unternehmens, die zum Beispiel unmittelbar mit dem Bau von wehrtechnischem Material befasst sind, nicht automatisch als verteidigungswichtig anzusehen sind, sondern auch der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen müssen. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung infolge mangelnder kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte (NATO- und EU-Partnerstaaten) erheblich gefährden würde oder ob infolge einer dem Unternehmen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährdet werden könnte.

Von verteidigungswichtigen Einrichtungen, bei denen die sicherheitsempfindliche Stelle immer in einem Unternehmen liegt, sind die sogenannten „Militärische Sicherheitsbereiche“ (bspw. Kasernengelände oder Fliegerhorste) zu unterscheiden, § 1 Absatz 4 Satz 1 SÜG. Solche Bereiche fallen in die Verantwortlichkeit der Bundeswehr. Sicherheitsüberprüfungen für Militärische Sicherheitsbereiche weisen einige Besonderheiten auf. Sofern Personal in Militärischen Sicherheitsbereichen tätig werden muss, ist die zuständige Bundeswehrdienststelle – im Regelfall der jeweils zuständige Sicherheitsbeauftragte bzw. Sicherheitsoffizier (sog. S2) für die betroffene Liegenschaft – zu kontaktieren.

1.1.3. Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, § 10a SÜFV

§ 10a SÜFV stellt als lebenswichtige Einrichtungen fest

1. die Teile von Unternehmen, die als Betriebsbereich in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung fallen (Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die Verordnung wurde zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert), und
2. die Teile von Unternehmen, die nach § 1 Absatz 2 der Störfall-Verordnung Betriebsbereichen nach Nummer 1 gleichgestellt sind,

soweit der Betrieb nicht ausreichend durch organisatorische oder technische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter geschützt und dies im Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung dokumentiert ist.

Störfallbetriebe

Die Schutzbedürftigkeit von Störfallbetrieben der oberen Klasse oder Betriebsbereichen, die ihnen gleichgestellt sind, ergibt sich aufgrund der ihnen anhaftenden Eigengefahr. Die Verweisung auf § 1 Absatz 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung dient der Identifizierung der Einrichtung. Zusätzliche materielle Betreiberpflichten werden durch den vorbeugenden personellen Sabotageschutz nicht ausgelöst.

Grundsatz: Vorrang des Störfallrechts

§ 3 der Störfall-Verordnung verpflichtet den Betreiber, technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkungen durchzuführen. Die Verpflichtung umfasst auch die Verhinderung von Eingriffen Unbefugter (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 der Störfall-Verordnung). Ein Unbefugter im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Störfall-Verordnung ist jede Person, die vorsätzlich Handlungen mit dem Ziel vornimmt, unmittelbar oder mittelbar einen Schaden zu verursachen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Betreibers, eine von diesem beauftragte oder eine dritte Person handelt. Im Sicherheitsbericht (§ 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Störfall-Verordnung) sind im Rahmen der Ermittlung und Analyse der Risiken möglicher Störfälle nach Anhang II Abschnitt IV der Störfall-Verordnung spezifische Gefahrenquellen (Zustände oder Ereignisse, die geeignet sind, einen Störfall zu verursachen) zu betrachten. Zu diesen Gefahrenquellen zählen auch die „Eingriffe Unbefugter“. Die Betrachtung möglicher Gefahrenquellen und ihrer Auswirkungen dient dem Nachweis, dass die Betreiberpflichten des § 3 der Störfall-Verordnung erfüllt sind.

Anwendungsbereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes in Störfallbetrieben

Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz dürfen in den lebenswichtigen Einrichtungen nach § 10a SÜFV – zusätzlich zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Stör-

fällen sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkungen – nur durchgeführt werden, wenn ein Störfallbetrieb durch diese technischen oder organisatorischen Maßnahmen nicht bereits ausreichend gegen Eingriffe Unbefugter geschützt wird. Der Ordnungsgeber sieht Sicherheitsüberprüfungen insoweit als subsidiär zu den bereits aufgrund des Störfallrechts zu ergreifenden Maßnahmen an. Soweit Störfallbetriebe der oberen Klasse oder ihnen gleichgestellte Betriebsbereiche allerdings im Sicherheitsbericht nachweisen können, dass der Betrieb ausreichend durch organisatorische oder technische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter geschützt ist, dürfen aufgrund der Rechtslage nicht zusätzlich Sicherheitsüberprüfungen nach dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz durchgeführt werden. Die Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz würden in diesen Fällen keinen Sicherheitsmehrwert erzielen und insoweit lediglich ungerechtfertigt in die Grundrechte der überprüften Personen eingreifen. Sicherheitsüberprüfungen können auch nicht „auf freiwilliger Basis“ oder „zur Beruhigung des Sicherheitsgefühls“ (weiter) durchgeführt werden.

Begriffsklärung: „Eingriffe Unbefugter“

Unter dem Begriff der „Eingriffe Unbefugter“ sind auch „unbefugte Eingriffe“ von quasi Befugten zu verstehen. Folglich werden richtigerweise, sofern das Unternehmen ausreichend durch organisatorische oder technische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter geschützt ist und dies im Sicherheitsbericht dokumentiert ist, keine im Betrieb beschäftigten Personen (Befugte und Unbefugte) im vorbeugenden personellen Sabotageschutz aufgrund von § 10a SÜFV überprüft.

Wann sind getroffene organisatorische oder technische Maßnahmen als ausreichend im Sinne von § 10a SÜFV anzusehen?

Ausreichend sind die getroffenen organisatorischen oder technischen Maßnahmen dann, wenn sie mit Blick auf die Exponiertheit des Unternehmens, dessen örtliche Lage sowie der spezifischen Gefährdungssituation für das Unternehmen vor Eingriffen Unbefugter geeignet sind, um einen Schadenseintritt in angemessener Art und Weise wirksam zu verhindern. Zentrale Bedeutung kommen dabei der Durchführung einer sorgfältigen Gefährdungsanalyse und darauf aufbauend eine wirksame Kontrolle und Beschränkung des Zugangs von Unbefugten zu. Unter Umständen kann es insoweit erforderlich sein, dass die für innere Sicherheit zuständigen Behörden zurate gezogen werden.

Die Notwendigkeit von Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz ist vor dem Hintergrund der getroffenen organisatorischen oder technischen Maßnahmen zu bewerten und nur in Ausnahmefällen und besonderen Gefährdungssituationen gerechtfertigt.

Beurteilungskompetenz für einen ausreichenden Schutz im Sinne von § 10a SÜFV und Verfahren

Ob die getroffenen organisatorischen oder technischen Maßnahmen ausreichend sind, um den Betrieb gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen, beurteilt die für den Vollzug der Störfall-Verordnung zuständige Behörde unter Beteiligung der Innenbehörde aufgrund einer Ersteinschätzung des Unternehmens. Die für den Vollzug der Störfall-Verordnung zuständige Behörde kann aus dem Sicherheitsbericht ersehen, ob der Betreiber seine Pflicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 der Störfall-Verordnung erfüllt hat. Teil des Sicherheitsberichts ist die Gefährdungsanalyse des Unternehmens, § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 der Störfall-Verordnung.

Der Sicherheitsbericht dient dem Betreiber insoweit als Rechtssicherheitsnachweis.

Beanstandet die für den Vollzug der Störfall-Verordnung zuständige Behörde die im Sicherheitsbericht beschriebenen Maßnahmen zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter nicht und sind dort keine Sicherheitsüberprüfungen für einen Personenkreis aufgrund einer dezidierten Gefährdungsbeurteilung vorausgesetzt oder gefordert, sind auch keine Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen. Unzulässig ist eine bloße Fortschreibung von Sicherheitsüberprüfungen im Sicherheitsbericht ohne vorherige Prüfung, ob bereits getroffene organisatorische oder technische Maßnahmen als ausreichend im Sinne von § 10a SÜFV anzusehen sind.

Falls für den Betriebsbereich bislang Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt wurden, ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als zuständiger Stelle für die Durchführung entsprechender Sicherheitsüberprüfungen unverzüglich anzuzeigen, wenn Sicherheitsüberprüfungen nicht mehr im Sicherheitsbericht vorgesehen sind.

Im Fall von Firmenaufnahmen wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Auszug aus dem Sicherheitsbericht des § 10a SÜFV unterfallenden Unternehmens erbitten, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen weder

technisch noch organisatorisch ausreichend geschützt ist und insofern Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz durchzuführen hat.

1.1.4. Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, § 11 SÜFV

Lebenswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in § 11 SÜFV festgelegt. Es handelt sich um

1. Leitstellen von Unternehmen, die mit Eisenbahnen oder Untergrundbahnen Personen oder Güter befördern;
2. die Stellen von Unternehmen, in denen Sicherungspläne verantwortlich erstellt werden oder die zu diesen vollständigen Sicherungsplänen Zugang haben; dabei geht es um Sicherungspläne nach
 - Unterabschnitt 1.10.3.2 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30. September 1957 (ADR),
 - Unterabschnitt 1.10.3.2 der Anlage der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter vom 09. Mai 1980 (RID) und
 - Unterabschnitt 1.10.3.2 der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

in der jeweils geltenden Fassung.

Gefahrguttransporte

Sicherungspläne haben die Unternehmen zu erstellen, die an der Beförderung „gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial“ beteiligt sind (z. B. als Beförderer, Absender, Empfänger, Verloader, Verpacker, Befüller). Diese Gefahrgüter sind in einer Liste (Tabelle 1.10.5) aufgeführt, die jeweils Bestandteil von ADR, RID und ADN ist. Das besonders hohe Gefahrenpotenzial der in der Liste aufgeführten Güter erfordert es, dass nur überprüftes Personal über deren Sicherung bei der Beförderung entscheiden darf. In Fällen, in denen

der Unternehmer kein entsprechend unterwiesenes Personal mit der Aufgabenwahrnehmung betraut hat, muss er diese Verpflichtung selbst wahrnehmen (z. B. bei kleineren und mittleren Unternehmen). Zu überprüfen sind jedoch nach § 11 Nummer 2 SÜFV nicht bereits Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Beförderung „gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial“ beteiligt sind (z. B. LKW-Fahrer), sondern nur Personen, die Sicherungspläne verantwortlich erstellen oder die Zugang zu den vollständigen Sicherungsplänen haben.

Ob ein Sicherungsplan im Sinne von § 11 Nummer 2 SÜFV „vollständig“ ist, ist keine Frage des Inhalts eines Sicherungsplans, sondern der Unternehmensorganisation. Es ist ein übergreifender Sicherungsplan für mehrere Unternehmensteile vorstellbar, oder aber Sicherungspläne jeweils für einzelne Werke oder Funktionen; beide sind vollständig im Sinne von § 11 Nummer 2 SÜFV. Die jeweils rechtlich zulässige Alternative für das Unternehmen ist also die Erstellung eines übergreifenden vollständigen Konzernsicherungsplans mit der Folge, dass weniger Beteiligte zu überprüfen sind oder das Festhalten an der Erstellung von vollständigen eigenen Sicherungsplänen für Unternehmensteile, Werke oder Funktionen mit der Folge, dass es zur Überprüfung von mehr Mitarbeitern kommt. Das Unternehmen muss einen Verantwortlichen oder eine verantwortliche Stelle haben, der einen Überblick über den Stand des vollständigen Sicherungsplans hat (sei er übergreifend oder jeweils für Unternehmensteile vorhanden), diesen gegebenenfalls weiterentwickelt und die Betroffenen unterrichtet.

1.1.5. Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen

Für die Durchführung der im nichtöffentlichen Bereich anfallenden Sicherheitsüberprüfungen ist grundsätzlich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig (§ 12 Absatz 2 SÜFV). Entsprechende Anträge auf Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz sind daher an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu richten (Referat ZB1 – vpS –, 53107 Bonn).

Zuständige Stelle für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen für die Personen, die mit dem Aufbau oder Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt sind (§ 9a Nummer 2 SÜFV), ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Referat Z 6, Postfach 20 03 63, 53133 Bonn).

Unternehmen, deren Personal an sicherheitsempfindlichen Stellen des Bundes in Basisstationen, Vermittlungsstellen oder Netzwerk-Management-Centern tätig werden soll, wenden sich an den Sabotageschutzbeauftragten der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS), 11014 Berlin.

Unternehmen, die in Militärischen Sicherheitsbereichen tätig werden sollen, wenden sich an den Sicherheitsoffizier (sog. S2) auf der jeweiligen Liegenschaft der Bundeswehr, für deren Betreten Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz gefordert werden.

1.2. Sicherheit von Satellitendaten

Seit dem 01.12.2007 sind

- Betreiber hochwertiger Erdfernerkundungssysteme und
- Personen/Unternehmen, die von diesen Systemen erzeugte Daten verbreiten (Datenanbieter)

zur Einleitung von Sicherheitsüberprüfungen nach SÜG verpflichtet (§ 4 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 SatDSiG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 4 SÜG).

Ziel des SatDSiG ist die Wahrung von sicherheits- und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland bei dem Verbreiten von Erdfernerkundungsdaten. Diese hohen Schutzgüter gebieten es, dass bestimmte Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden.

Es handelt sich um Personen,

- die – beim Betreiber – Zugang zu den Anlagen der Kommandierung des Erdfernerkundungssystems oder zu den Anlagen zum Empfang, zur Verarbeitung und zur Speicherung der Daten solcher Erdfernerkundungssysteme haben oder
- die – beim Datenanbieter – Zugang zu den Anlagen zum Empfang, zur Verarbeitung und zur Speicherung von Daten eines hochwertigen Erdfernerkundungssystems haben.

2. Identifizierung der sicherheitsempfindlichen Stelle

Sicherheitsempfindliche Stelle

Die SÜFV konkretisiert, was lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen sind. Eine Festlegung einzelner sicherheitsempfindlicher Stellen erfolgt jedoch in der SÜFV nicht. Vielmehr identifizieren die Unternehmen, die nach der SÜFV lebens- oder verteidigungswichtig sind, ihre sicherheitsempfindlichen Stellen selbst.

Nach der Legaldefinition ist eine sicherheitsempfindliche Stelle die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die Schutzgüter „Leben und Gesundheit großer Teile der Bevölkerung“, „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ sowie „Verteidigungsbereitschaft“ ausgeht (§ 1 Absatz 5 Satz 3 SÜG).

Feste Anlagen

In Betracht kommen als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen ausschließlich feste Anlagen (Gebäude, Gebäudeteile, ortsfeste technische Einrichtungen, aber auch Kriegsschiffe in der Ausrüstungsphase in der Werft), also nicht Fahrzeuge und andere mobile Einheiten.

Beeinflussungsmöglichkeit

Entscheidend ist, dass die Möglichkeit, die Einrichtung zu beeinflussen, nur Personen gewährt wird, bei denen kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Beeinflussungsmöglichkeiten setzen voraus: Zugang (zu Informationen) und Zutritt (physischer Aspekt) oder Zugriff (elektronischer Aspekt). Die Unternehmen sind verpflichtet sicherzustellen, dass Personen, die nicht sicherheitsüberprüft sind oder bei denen Sicherheitsrisiken bestehen, keine Beeinflussungsmöglichkeit haben.

Die in der Legaldefinition der sicherheitsempfindlichen Stelle in § 1 Absatz 5 Satz 3 SÜG getroffene Formulierung „Stelle [...], die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist“ soll dies verdeutlichen. Aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nicht erforderlich sind dagegen zusätzliche Maßnahmen eines materiellen Schutzes vor unberechtigtem Zugang.

Die Bezeichnung der sicherheitsempfindlichen Stelle als „kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit“ soll dazu beitragen, dass die Zahl der Sicherheitsüberprüfungen zur Erreichung des Zweckes einer höheren Sicherheit von gefährlichen oder wichtigen Einrichtungen auf das notwendige Maß beschränkt wird. Der Begriff „Organisationseinheit“ ist daher weder nur räumlich noch rein organisationsrechtlich zu verstehen; vielmehr werden alle Personen, die die sicherheitsempfindliche Stelle beeinflussen können, erfasst.

Feststellung der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen

Der Ordnungsgeber hat mit der SÜFV lebenswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen für die Wirtschaft abschließend festgestellt. Jedes der erfassten lebenswichtigen Unternehmen hat somit mindestens eine sicherheitsempfindliche Stelle; die Unternehmen identifizieren diese Stellen und teilen sie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, soweit dieses für die Sicherheitsüberprüfungen nach § 12 Absatz 2 SÜFV zuständig ist, oder dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit, soweit dieses die Sicherheitsüberprüfungen nach § 9a Nummer 2 SÜFV durchführt.

Bei verteidigungswichtigen Einrichtungen prüft das Bundesministerium der Verteidigung die von den verteidigungswichtigen Unternehmen festgestellten sicherheitsempfindlichen Stellen am Maßstab von § 1 Absatz 5 Satz 2 SÜG und übermittelt sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Unternehmen, die § 10 Absatz 2 SÜFV unterfallen, richten ihre formlosen Prüfanfragen, in denen sie die von ihnen identifizierten Stellen benennen und begründen, warum diese aus ihrer Sicht sicherheitsempfindlich sind, an das Bundesministerium der Verteidigung, Referat A I 3, Fontainengraben 150, 53123 Bonn.

Verfahren im Bereich der Satellitendatensicherheit

Im Gegensatz zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz stellt sich im Bereich der Satellitendatensicherheit die Frage nach einer Identifizierung der sicherheitsempfindlichen Stellen nicht; hier hat der Gesetzgeber in § 4 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 SatDSiG die in Frage kommenden Stellen bereits festgelegt.

3. Die/Der Sabotageschutzbeauftragte/Beauftragte für Satellitendatensicherheit

Die Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes und der Satellitendatensicherheit in einem Unternehmen werden von einer/einem Sabotageschutzbeauftragten/Beauftragten für Satellitendatensicherheit (im Folgenden kurz „Beauftragte/r“ genannt) wahrgenommen. Neben dieser/diesem Beauftragten soll eine zur Vertretung berechnete Person (§ 25 Absatz 4 Satz 2 SÜG) bestellt werden. Die Bestellung einer zur Vertretung berechneten Person ist regelmäßig jedoch entbehrlich, wenn lediglich bis zu zehn Personen des Unternehmens zu überprüfen sind (bspw. kleine Handwerksunternehmen, in der Regel auch Unternehmen nach § 11 Nummer 2 SÜFV) und das Unternehmen dies mitteilt.

Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen

Die Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes und der Satellitendatensicherheit sind getrennt von der Personalverwaltung und dem Betriebsrat des Unternehmens durch die/den Beauftragte/n wahrzunehmen (§ 25 Absatz 5 Satz 1 i.Vm. § 3 Absatz 1a SÜG). Der Grundsatz der Aufgabentrennung dient dem Schutz der bei der Sicherheitsüberprüfung von der betroffenen Person selbst erklärten sowie der zusätzlich gewonnenen Daten, deren Kenntnis für die Personalverwaltung und den Betriebsrat zu deren Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist. Aus Datenschutzgründen darf die Funktion der/des Beauftragten ebenfalls nicht von derselben Person wahrgenommen werden, die auch die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes erfüllt, um insbesondere eine effektive datenschutzrechtliche Kontrolle auch der Sicherheitsakten zu gewährleisten. Unvereinbar ist die Funktion der/des Beauftragten schließlich mit der einer Ansprechperson für Korruptionsprävention.

Ausnahmen für Kleinunternehmen

Für Kleinunternehmen (in der Regel unproblematisch bei bis zu zehn Mitarbeitern) kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 SÜG Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, dass im Zusammenhang mit dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz oder der Satellitendatensicherheit gewonnene Informationen nur für diese Zwecke verwendet werden. Sofern

das Unternehmen mehr als zehn Mitarbeiter hat und trotzdem von § 25 Absatz 5 Satz 2 SÜG Gebrauch machen möchte, empfiehlt sich zur Erörterung des weiteren Vorgehens die Kontaktaufnahme mit der nach § 12 SÜFV zuständigen Stelle. Ist in einem Unternehmen nur ein/e einzige/r Betroffene/r (s. Abschnitt III.1) tätig, ist die Bestellung einer/eines Beauftragten nicht erforderlich.

Geheimhaltungsbetreute Unternehmen

Soweit Unternehmen bereits der Geheimhaltungsbetreuung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterliegen, erscheint es zweckmäßig, die Aufgaben der/des Beauftragten der/dem bestellten Sicherheitsbevollmächtigten sowie deren/dessen Vertreter/in zu übertragen.

Berufung und Abberufung von Beauftragten

Beauftragte sowie deren Vertreter sind durch die Geschäftsleitung des Unternehmens gegenüber der nach § 12 SÜFV zuständigen Behörde unter Angabe ihrer dienstlichen Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, ggf. Fax etc.) zu benennen. Sie müssen nur sicherheitsüberprüft werden, wenn sie selbst an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden sollen und deshalb „Betroffene Personen“ im Sinne des Abschnitts III.1 dieses Leitfadens sind. Eine „freiwillige“ Sicherheitsüberprüfung etwa aus „Vorbildzwecken“ ist nicht zulässig.

Beauftragte sollen ihre Funktion grundsätzlich nur in einem Unternehmen, in dem sie möglichst auch selbst beschäftigt sind, wahrnehmen. Dann ist zum einen sichergestellt, dass Betroffene ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufbauen können, das es auch ermöglicht, etwaig sensible sicherheitsrelevante Sachverhalte mit betroffenen Personen zu besprechen. Zum anderen statuieren eine Vielzahl von Vorschriften im SÜG Pflichten der/des Sabotageschutzbeauftragten, die sinnvollerweise und rechtlich ordnungsgemäß am besten im eigenen Unternehmen ausgeübt werden können (bspw. unverzügliche Meldung von Veränderungen gem. § 29 SÜG; Beiziehung von Personalakten gem. § 15a SÜG). Außerdem werden durch die organisatorische Anbindung an das eigene Unternehmen sowohl die Erreichbarkeit als auch der dem SÜG innewohnende Datenschutz gewährleistet. Soweit eine Person gleichzeitig in einem anderen Unternehmen die Funktion der/des Beauftragten übernimmt oder die Funktion für ein Unternehmen wahrnehmen soll, in dem sie nicht beschäftigt ist, ist sicherzustellen, dass die

Konstruktion rechtskonform vorgenommen wird (vgl. auch Abschnitt „Wer darf die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung beantragen“ auf Seite 18 dieses Leitfadens). Die Person soll auch in diesem Fall an das Unternehmen arbeitsvertraglich gebunden sein oder zumindest den Weisungen der Leitung dieses Unternehmens unterliegen. Die Daten der betroffenen Person müssen auch in diesem Fall geschützt bleiben. Ferner ist sicherzustellen, dass die sich aus dem SÜG ergebenden Rechte und Pflichten der/des Beauftragten in vollem Umfang und ohne zeitlichen Verzug wahrgenommen werden können und die oder der Beauftragte regelmäßig in den Unternehmen anwesend ist. Es empfiehlt sich, dass möglichst eine ständige Vertretung vor Ort für jedes Unternehmen eingerichtet ist. Der konkrete Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalles.

Beauftragte sind von der Geschäftsleitung ihrer Unternehmen auf Veranlassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie* abzurufen

- bei begründeten Zweifeln an ihrer fachlichen oder persönlichen Eignung,
- wenn die erforderliche Sicherheitsüberprüfung ein Sicherheitsrisiko ergibt oder
- wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

Aufgaben der/des Beauftragten

Aufgaben der/des Beauftragten:

- Erstellung des Unternehmensantrages einschließlich der Angaben zur Person der/des zu Überprüfenden sowie der Beschreibung der sicherheitsempfindlichen Stelle/n, an der/denen die/der zu Überprüfende tätig werden soll;
- Entgegennahme der Sicherheitserklärung und Prüfung auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit;
- Beiziehung der Personalakten, soweit dies zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung erforderlich ist (§ 26 Satz 4 SÜG);

- Weitergabe der Sicherheitserklärung grundsätzlich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* sowie Mitteilung eventuell vorhandener sicherheitserheblicher Erkenntnisse (§ 26 SÜG);
- regelmäßige Aktualisierung der Sicherheitserklärung (§ 28 SÜG) bzw. Beantragung einer Wiederholungsüberprüfung (§ 17 Absatz 2 SÜG) nach Aufforderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* – auch hier prüft der/die Beauftragte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen;
- Entgegennahme der nach § 29 Absatz 2 i.V.m. § 15a SÜG erfolgten Unterrichtungen durch die personalverwaltende Stelle im Unternehmen;
- unverzügliche Unterrichtung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie*, wenn nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt werden (§ 27 Satz 4 SÜG), über das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlicher Tätigkeit sowie über Änderungen des Namens, des Wohnortes, der Staatsangehörigkeit sowie ggf. des Familienstandes (§ 29 SÜG);
- soweit im Einzelfall erforderlich Beibringung weiterer im Unternehmen vorhandener Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse auf Anfrage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie* (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 SÜG);
- Führung einer Sicherheitsakte (§§ 30, 18ff. SÜG), in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind und die weder der Personalverwaltung oder dem Betriebsrat des Unternehmens noch der betroffenen Person zugänglich gemacht und die bei einem Wechsel des Arbeitgebers/Unternehmens nicht abgegeben werden darf (Ausnahme: Rechtsnachfolge im Sinne von § 613a BGB oder Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz);
- Vernichtung der Sicherheitsakte innerhalb eines Jahres, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, oder nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit (§§ 30, 19 Absatz 2 SÜG);

* Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9a Nummer 2 SÜFV tritt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Stelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

- Löschung gespeicherter personenbezogener Daten innerhalb eines Jahres, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus einer solchen Tätigkeit (§§ 31, 22 Absatz 2 Nummer 1 SÜG);
- Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes aller personenbezogenen Daten (§§ 30, 19 SÜG) und ggf. Belehrung der mit der Führung der Sicherheitsakten beauftragten Personen.

Der/Dem Beauftragten dürfen andere Aufgaben nur in einem Umfang übertragen werden, der die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach dem SÜG nicht behindert.

Keine zwingende Aufgabe, die die/der Beauftragte zu erfüllen hat, ist dagegen die Bestimmung der sicherheitsempfindlichen Stelle/n im Unternehmen oder die Sicherstellung, dass dort nur sicherheitsüberprüftes Personal beschäftigt ist. Dies ist grundsätzlich Aufgabe des Unternehmens selbst.

4. Fremdpersonal

Die Sicherheitsüberprüfung von Fremdpersonal ist in der Regel vom Arbeitgeber des Fremdpersonals (Fremdfirma) zu beantragen, um gewährleisten zu können, dass die/der Beauftragte vollumfänglich die eigenen Rechte (u. a. Zugriff auf Personalakten) und Pflichten (z. B. unverzügliche Unterrichtung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie* bspw. über Namens- oder Wohnsitzänderungen) wahrnehmen kann. Nur in Ausnahmefällen kann die Betreuung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz oder der Satellitendatensicherheit mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie* durch das Unternehmen mit sicherheitsempfindlicher Stelle, an der die jeweilige Person eingesetzt werden soll, übernommen werden (§ 26 Satz 2 SÜG) (vgl. auch Abschnitt „Wer darf die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung beantragen“ auf Seite 18 dieses Leitfadens).

Das dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz oder der Satellitendatensicherheit unterfallende Unternehmen darf das Fremdpersonal an sicherheitsempfindlichen Stellen erst dann tätig werden lassen, wenn die Sicherheitsüberprüfung zu dem Ergebnis geführt hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Dem können auch organisatorische Freiheiten der Fremdfirma bei der Einsatzeinteilung ihrer Mitarbeiter nicht entgegenstehen: An sicherheitsempfindlichen Stellen dürfen nur sicherheitsüberprüfte Personen tätig werden (§ 2 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 14 Absatz 5 Satz 2 SÜG).

* Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9a Nummer 2 SÜFV tritt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Stelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

5. Checkliste Unternehmensaufnahme

Betroffene Unternehmen leiten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* folgende Unterlagen zu:

- 1) formloses Schreiben der Geschäftsleitung, mit dem angezeigt wird, dass Sicherheitsüberprüfungen notwendig sind und ein/e Sabotageschutzbeauftragte/r bzw. Satellitendatensicherheitsbeauftragte/r sowie deren/dessen Vertreter/in für das Unternehmen unter Angabe der dienstlichen Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Fax) benannt wird

- 2a) bei **Unternehmen mit eigener sicherheitsempfindlicher Stelle**: eine formlose, kurze und nachvollziehbare Beschreibung der sicherheitsempfindlichen Stelle(n); das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie behält sich vor, anlässlich von Sicherheitsüberprüfungen auch nach Aufnahme des Unternehmens konkretere Angaben zur Tätigkeit von Personen zu verlangen oder
- 2b) bei **Fremdfirmen** (Unternehmen ohne sicherheitsempfindliche Stelle):
 - entweder ein Auszug aus dem Vertrag mit dem Unternehmen mit sicherheitsempfindlicher Stelle, aus dem hervorgeht, dass das Personal an sicherheitsempfindlicher Stelle eingesetzt werden soll; dabei ist darauf zu achten, dass die Vertragsparteien, die Gültigkeit des Vertrages und die Notwendigkeit des Einsatzes an sicherheitsempfindlichen Stellen zur Erfüllung des Auftrages ausdrücklich aus dem Vertragsauszug hervorgehen, oder
 - eine formlose Bestätigung des Unternehmens mit sicherheitsempfindlicher Stelle, dass wegen des Einsatzes von Fremdpersonal an sicherheitsempfindlicher Stelle eine Sicherheitsüberprüfung für das Fremdpersonal durchzuführen ist

Mit diesen Angaben soll verhindert werden, dass ohne Berechtigung Personal überprüft wird.

* Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9a Nummer 2 SÜFV tritt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Stelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

III. Personenüberprüfung

1. Betroffene Personen

Zu überprüfende Personen (betroffene Person)

Jede Person, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses an einer sicherheitsempfindlichen Stelle tätig werden soll, ist vor dem Einsatz an sicherheitsempfindlicher Stelle zu überprüfen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SÜG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich arbeitsrechtlich um eigenes Personal der Unternehmen mit sicherheitsempfindlichen Stellen oder solches von Fremdfirmen (z. B. Wartungs- und Reinigungspersonal) handelt. Die Beantragung der Sicherheitsüberprüfung erfolgt grundsätzlich durch die/den Beauftragte/n des Unternehmens, bei der die Person als Arbeitnehmer/in beschäftigt ist bzw. werden soll (weiterführende Hinweise am Ende des Abschnitts III.2.1. dieses Leitfadens).

Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf keine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden (§ 14 Absatz 5 Satz 2 SÜG).

Tätig sein

„Tätig sein“ bedeutet die Möglichkeit der Beeinflussung durch Zugang, Zutritt oder Zugriff (vgl. Seite 10).

Nicht „tätig“ sind sonstige Personen, die aufgrund entsprechender Sicherheitsmaßnahmen des Unternehmens die sicherheitsempfindliche Stelle nicht beeinflussen können. Nicht „tätig“ sind ebenfalls Personen, die sich lediglich bei einem Unternehmen mit sicherheitsempfindlicher Stelle allgemein beworben haben ohne für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorgesehen zu sein.

Noch nicht „tätig“ sind Personen einer Fremdfirma, die sich lediglich an einer Ausschreibung eines Unternehmens mit sicherheitsempfindlichen Stellen beteiligt. Im Falle von Ausschreibungen darf grundsätzlich nicht bereits der Kreis der Teilnehmenden dadurch eingeschränkt werden, dass nur Unternehmen am Bieterwettbewerb teilnehmen dürfen, die bereits sicherheitsüberprüftes Personal vorhalten. Vielmehr darf von Fremdfirmen in Ausschreibungsverfahren regelmäßig lediglich verlangt werden, die Bereitschaft zu erklären, im Falle der Zuschlagserteilung unverzüglich Sicherheitsüberprüfungen für einzusetzendes Personal zu beantragen. Erst nach finaler Zuschlagserteilung können Sicher-

heitsüberprüfungen für den an sicherheitsempfindlicher Stelle einzusetzenden Personenkreis beantragt werden.

Ausnahmeregelungen

Von der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen kann in folgenden Ausnahmefällen abgesehen werden:

Ausnahmen für den Zugang/Zutritt/Zugriff zu bzw. auf sicherheitsempfindliche Stellen ohne Sicherheitsüberprüfung sind zulässig in Not- und Katastrophenfällen. Ob ein Not- oder Katastrophenfall vorliegt, entscheidet das Unternehmen.

Daneben kann im vorbeugenden personellen Sabotageschutz gemäß § 9 Absatz 2 SÜG eine Sicherheitsüberprüfung unterbleiben, wenn

1. eine Person mit einer unaufschiebbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, für die keine überprüften Personen zur Verfügung stehen oder
2. eine Person nur kurzzeitig, höchstens vier Wochen, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahme ist, dass das nicht überprüfte Personal durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird. Durch diese Regelung ist es möglich, flexibel auf die Bedürfnisse der Praxis zu reagieren. Art und Dauer der Beschäftigung lassen nach dieser Regelung z. B. eine Ausnahme bei einmaligen oder unregelmäßigen Instandsetzungs-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten mit wechselndem Personal zu. Die Entscheidung über den ausnahmsweisen Einsatz trifft der/die Sabotageschutzbeauftragte in der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung.

Prognosezeitraum

In der Sicherheitsüberprüfung wird aus Erkenntnissen in der Vergangenheit auf ein zukünftiges Verhalten geschlossen, insbesondere ob die zu überprüfende Person sich bisher als zuverlässig erwiesen hat oder nicht. Dabei ist ein gewisser Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen. Maßstab ist in der Regel ein zurückliegender Zeitraum von mindestens fünf Jahren (§ 12 Absatz 6 Satz 1 SÜG). Deshalb sind auch in der Sicherheitserklärung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5

SÜG „Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, [...]“ anzugeben. Ferner werden bei fortdauernder sicherheitsempfindlicher Tätigkeit nach fünf Jahren alternerend die Aktualisierung der Sicherheitserklärung (§ 28 Absatz 1 SÜG) bzw. die Wiederholungsüberprüfung (§ 17 Absatz 2 Satz 1 SÜG) durchgeführt.

Überprüfbarkeit von Personen mit Auslandsaufenthalten

Hat eine Person eine gewisse Zeit, die zur Grundlage der Prognoseabschätzung gemacht werden soll, nicht in Deutschland gelebt, werden mit Zustimmung der Person bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen gerichtet (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. § 12 Absatz 1a SÜG). Eine solche Anfrage setzt allerdings voraus, dass für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen Beziehungen zu dem ausländischen Staat bestehen und verwertbare Informationen erlangt werden können.

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können nur ausländische Staaten angefragt werden, in denen ein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist. Darüber hinaus muss vor allem aus Gründen des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der betroffenen Person sowie des Sicherheitsinteresses der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt sein, dass der ausländische Staat nur mit deutschem Recht vergleichbare Maßnahmen durchführt – also weder hinter diesen Maßnahmen zurückbleibt, noch darüber hinausgeht oder gar die betroffene Person unter Druck setzt.

Anfragen an EU- und NATO-Partnerstaaten sind im Grundsatz regelmäßig möglich. Anfragen an Staaten, die nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat als sog. Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken gelten (sog. „Staatenliste“), scheiden regelmäßig aus. In Zweifelsfällen ist es ratsam, dass die/der Beauftragte vor Antragstellung telefonisch Kontakt mit der zuständigen Stelle aufnimmt.

Kann eine Anfrage an einen ausländischen Staat nicht durchgeführt werden oder wird sie nicht beantwortet, werden Ersatzmaßnahmen nach § 12 Absatz 5 SÜG (bspw. Befragung der betroffenen Person oder weiteren geeigneten Auskunftspersonen etc.) durchgeführt. Ob diese geeignet sind,

um eine hinreichend valide sicherheitsmäßige Prognose zu stellen, ist eine Frage des Einzelfalls, die der Beurteilung der zuständigen Stelle obliegt. Kann keine hinreichend valide Prognose zur „Zuverlässigkeit“ der Personen abgegeben werden, so liegt ein Verfahrenshindernis vor, das dem Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung entgegensteht. Dies hat zur Folge, dass betroffene Personen dann keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben dürfen.

Bereits an der sicherheitsempfindlichen Stelle tätige Personen

Der vorbeugende personelle Sabotageschutz gilt auch für diejenigen Personen, die bereits an einer Stelle beschäftigt sind, die erst später als sicherheitsempfindlich festgestellt wird. Daher ist die Überprüfung von bereits Beschäftigten unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres, durchzuführen (§ 9 Absatz 3 SÜG). Bei künftigen Beschäftigten ist vor der Aufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit die Sicherheitsüberprüfung durchzuführen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SÜG).

Anerkennung anderer Zuverlässigkeits-/ Sicherheitsüberprüfungen

Personen, die bereits auf ihre Zuverlässigkeit hin nach dem Luftsicherheitsrecht oder dem Atomrecht oder mindestens einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung im personellen Geheimschutz (sog. Ü2 oder Ü3) überprüft worden sind, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde, müssen für eine Tätigkeit an sicherheitsempfindlichen Stellen nicht mehr aufgrund des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes sicherheitsüberprüft werden, solange das Ergebnis der Überprüfung noch gültig ist (§ 2 Absatz 1 Satz 5 SÜG).

Personen, die sich bereits einer Sicherheitsüberprüfung im personellen Geheimschutz (sog. Ü1, Ü2 oder Ü3) unterzogen haben, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde, müssen für eine Tätigkeit im Bereich Satellitendatensicherheit nicht mehr sicherheitsüberprüft werden, solange das Ergebnis der Überprüfung noch gültig ist (§ 2 Absatz 1 Satz 5 SÜG).

Mit Einwilligung der überprüften Person kann sich die/der Sabotageschutzbeauftragte/Beauftragte für Satellitendatensicherheit die Überprüfung von dem Unternehmen bestätigen lassen, bei dem die überprüfte Person bereits an einer sicherheitsempfindlichen Stelle tätig war.

Beteiligung der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Regelungen, die dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz zugrunde liegen (SÜG und SÜFV), sind unter Beteiligung der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstellt worden.

Auch im Sicherheitsüberprüfungsverfahren haben Betroffene nach den Maßgaben des § 23 SÜG ein Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

2. Verfahren der Sicherheitsüberprüfung

Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG beinhalten drei wesentliche Verfahrensschritte, die sich für die in diesem Leitfaden dargestellten Überprüfungsinstrumente in der Wirtschaft wie folgt darstellen:

1. Die Datenerhebung bei der betroffenen Person und deren Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung
2. Die Durchführung gesetzlich vorgesehener Überprüfungsmaßnahmen
3. Die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Sicherheitsrisikos durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*.

Dieses Kapitel enthält Ausführungen zu den ersten beiden Punkten; Punkt 3 wird im Folgekapitel behandelt.

In einfach gelagerten Fällen ist für die Punkte 2 und 3 des Verfahrens angesichts der Fülle der durchzuführenden Überprüfungsmaßnahmen mit einer Überprüfungsdauer von mindestens 10 Wochen zu rechnen.

2.1 Datenerhebungen bei der betroffenen Person im Rahmen des Überprüfungsverfahrens

Damit eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden kann, muss die betroffene Person bestimmte Daten in der Sicherheitserklärung angeben. Das SÜG schreibt vor, welche Daten anzugeben sind – für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz in § 13 Absatz 2a i.V.m. § 13 Absatz 1 SÜG; für die Satellitendatensicherheit in § 13 Absatz 2 i.V.m. § 13 Absatz 1 SÜG.

Die Sicherheitserklärung findet sich auf der Website <https://bmwi-sicherheitsforum.de/shb/start/> unter der entsprechenden Kategorie „Formulare“. Aus Gründen der Datenverarbeitung können nur Formulare angenommen werden, die am PC ausgefüllt worden sind. Zur Beschleunigung der Verfahren sind die Formulare mit einer Plausibilitätsprüfung versehen, die von der betroffenen Person so lange durchzuführen ist, bis sie direkt zum Drucken des Formulars weitergeleitet wird. Weiterführende Erläuterungen zu den Datenangaben finden sich in der Ausfüllanleitung zur Sicherheitserklärung (Formular S06).

Das Sicherheitserklärungsformular ist von der betroffenen Person wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und der/dem Sabotageschutzbeauftragten/Beauftragten für Satellitendatensicherheit auszuhändigen. Weigert sich eine Person, gesetzlich vorgeschriebene Daten anzugeben, so steht der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung ein Verfahrenshindernis entgegen.

Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung

Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung der betroffenen Person (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SÜG). Die Zustimmung wird mittels Unterschrift auf der Sicherheitserklärung erteilt.

Hat eine Person in der Sicherheitserklärung Auslandsaufenthalte von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den letzten fünf Jahren angegeben, so ist durch Unterschrift ebenfalls die Zustimmung zur insoweit gesetzlich vorgesehenen Anfrage an ausländische Sicherheitsbehörden erforderlich (§ 12 Absatz 1a Satz 1 SÜG).

* Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9a Nummer 2 SÜFV tritt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Stelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Ohne die entsprechende(n) Zustimmung(en) kann keine Sicherheitsüberprüfung beantragt werden.

Rolle und Aufgaben der/des Beauftragten bei der Beantragung der Sicherheitsüberprüfung

Die Datenangaben sind durch die/den Beauftragte/n in den Unternehmen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; soweit erforderlich können zu diesem Zweck auch Personalakten beigezogen werden (§ 26 Satz 4 SÜG).

Liegen alle erforderlichen Angaben vor, stellt die/der Beauftragte beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* einen Antrag auf Sicherheitsüberprüfung für die betroffene Person (Formular ebenfalls auf der Website <https://bmwi-sicherheitsforum.de/shb/start/> unter der entsprechenden Kategorie „Formulare“ erhältlich; es ist ebenfalls ausschließlich am PC auszufüllen) und fügt diesem die Sicherheitserklärung im Original und in Kopie bei. Eine Kopie der eingereichten Unterlagen ist für die eigene Sicherheitsakte, die die/der Beauftragte zu führen hat, anzufertigen.

Wer darf die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung beantragen?

Die Beantragung der Sicherheitsüberprüfung erfolgt gem. § 26 Satz 1 SÜG grundsätzlich durch die/den Beauftragte/n des Unternehmens, bei der die Person als Arbeitnehmer/in beschäftigt ist bzw. werden soll. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass einerseits die Unterrichtungspflichten der Personalverwaltung ggü. den Beauftragten nach § 29 Absatz 2 Satz 2 SÜG in Verbindung mit § 15a SÜG praktisch handhabbar sind und andererseits die Beauftragten ihren Pflichten aus § 29 Absatz 1 SÜG und § 27 Satz 4 SÜG in vollem Umfang unverzüglich nachkommen können.

Ausnahmen vom dargestellten Grundsatz bedürfen seit der Novellierung des SÜG im Juni 2017 der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie* (§ 26 Satz 2 SÜG). Diese Zustimmung kann jedoch nur erteilt werden, wenn eine Vereinbarung getroffen wurde, die den dargestellten Erfordernissen aus dem SÜG Rechnung trägt, den Datenschutz der betroffenen Personen angemessen wahrt und arbeitsrechtlich abgesichert ist. Dies dient auch

dem Schutz der Beauftragten, die ihren Verpflichtungen aus dem SÜG in rechtskonformer Art und Weise gerecht werden müssen.

Damit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* die Zustimmung nach § 26 Satz 2 SÜG erteilen kann, bedarf es daher in Konstellationen, in denen die betroffene Person nicht Arbeitnehmer beim Antragsteller ist, einer Bestätigung, dass zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem jeweiligen im Antrag auf Sicherheitsüberprüfung bezeichneten Arbeitgeber eine rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Beauftragtenfunktion durch den Antragsteller geschlossen wurde, die allen rechtlichen Erfordernissen insbesondere des Sicherheitsüberprüfungs-, Datenschutz- und Arbeitsrechts Rechnung trägt.

2.2 Maßnahmen bei Überprüfungsverfahren...

2.2.1 ...im vorbeugenden personellen Sabotageschutz

Für Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ohne Einbeziehung des Ehegatten, des Lebenspartners oder des Lebensgefährten vorgesehen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 SÜG). Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung durchzuführenden Maßnahmen werden nach Beauftragung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* vom Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt. Konkret handelt es sich – entsprechend der gesetzlichen Grundlage aus § 12 Absatz 1 und 2 SÜG – um die Bewertung der eigenen Angaben der betroffenen Person in der Sicherheitserklärung. Darüber hinaus werden Anfragen beim Bundeszentralregister, Zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister, Bundeskriminalamt, Bundespolizeipräsidium, bei den Nachrichtendiensten des Bundes und ggf. bei ausländischen Sicherheitsbehörden vorgenommen. Bei ausländischen Staatsangehörigen, die keinem Staat der EU angehören, können – soweit im Einzelfall erforderlich – Daten aus dem Ausländerzentralregister abgefragt werden. Im Übrigen wird die Identität der betroffenen Person geprüft und es werden Anfragen – in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre – an die Polizeidienststellen an den Wohnsitzen der betroffenen Person gestellt. Zudem kann in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten der betroffenen Person und den öffentlich sichtbaren Teil

* Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9a Nummer 2 SÜFV tritt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Stelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

von Profilen der betroffenen Person in sozialen Netzwerken genommen werden (§ 12 Absatz 3a SÜG).

2.2.2 ...im Bereich Satellitendatensicherheit

Für Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen der Satellitendatensicherheit ist die Überprüfungsart der geringsten Intensität (einfache Sicherheitsüberprüfung; vgl. § 8 SÜG, § 4 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 SatDSiG) vorgesehen. Das bedeutet mit Blick auf die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz durchzuführenden Überprüfungsmaßnahmen, dass – entsprechend der gesetzlichen Grundlage aus § 12 Absatz 1 und 4 SÜG – die eigenen Angaben der betroffenen Person in der Sicherheitserklärung bewertet werden. Darüber hinaus werden Anfragen beim Bundeszentralregister, Zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister, Bundeskriminalamt, Bundespolizeipräsidium und bei den Nachrichtendiensten des Bundes sowie ggf. bei ausländischen Sicherheitsbehörden vorgenommen. Bei ausländischen Staatsangehörigen, die keinem Staat der EU angehören, können – soweit im Einzelfall erforderlich – Daten aus dem Ausländerzentralregister abgefragt werden. Sofern die zu überprüfende Person vor dem 01.01.1970 geboren wurde und in dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wohnhaft war, wird zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angefragt. Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten werden bei dieser Überprüfung nicht mit einbezogen; allerdings sind mit deren Einverständnis Daten zu ihrer Person anzugeben.

3. Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* entscheidet nach Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen darüber, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht (§ 14 Absatz 3 Satz 1 SÜG). Die/der Beauftragte unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (§ 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 1 SÜG).

Grundsätzlich keine Beschränkung auf bestimmte Stelle

Die Wirksamkeit des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung ist nicht auf eine bestimmte sicherheitsempfindliche Stelle beschränkt, es sei denn, es ergeht im Einzelfall eine davon abweichende Entscheidung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*. Um diesem bei Veränderung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit die Möglichkeit der Neubewertung zu eröffnen, ist jedes Ausscheiden und jede Neuaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unverzüglich durch die Beauftragten anzuzeigen (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 SÜG).

Sicherheitsrisiko

Die Maßnahmen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung dienen dazu, festzustellen, ob zur betroffenen Person Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden bestehen, aus denen sich im Ergebnis ein Sicherheitsrisiko ergibt. Dies ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 SÜG der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Folgendes begründen:

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen durch
 - a) ausländische Nachrichtendienste,
 - b) Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
 - c) extremistische Organisationen, die Bestrebungen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen,
3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung.

* Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9a Nummer 2 SÜFV tritt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Stelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Die Beurteilung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen richtet sich im Einzelfall maßgeblich nach dem mit dem entsprechenden Sicherheitsüberprüfungsverfahren verfolgten Zweck (§ 14 Absatz 3 Satz 2 SÜG). Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen (§ 14 Absatz 3 Satz 3 SÜG).

Verfahren bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen – Anhörungsrecht der betroffenen Person – Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos

Ergibt die Durchführung der Maßnahmen der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die auf ein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person hindeuten, so wird ihr vor einer Entscheidung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* Gelegenheit gegeben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Zu einer Anhörung kann die betroffene Person einen Rechtsanwalt beiziehen. Die Rechte der betroffenen Person sind insoweit in § 6 SÜG geregelt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* stellt – nach Würdigung etwaiger Einlassungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens – schließlich fest, ob ggf. vorliegende Erkenntnisse der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der überprüften Person entgegenstehen (Sicherheitsrisiko). Hierüber wird die/der Beauftragte unterrichtet; hierbei werden die Erkenntnisse selbst grundsätzlich nicht mitgeteilt (§ 27 Satz 2 SÜG).

Rechtsfolge bei Feststellung eines Sicherheitsrisikos

Liegt ein Sicherheitsrisiko vor, darf der überprüften Person keine Möglichkeit zur Tätigkeit an einer sicherheitsempfindlichen Stelle gewährt werden. Eine (Weiter-) Beschäftigung an einem nicht sicherheitsempfindlichen Arbeitsplatz ist auch bei Feststellung eines Sicherheitsrisikos selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

4. Arbeitsrechtliche Fragen

Individualarbeitsrecht

Darf ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht ausüben, wird der/die Arbeitgeber/in die Maßnahmen ergreifen, die mit dem Arbeitsrecht vereinbar sind. In Betracht kommt die Versetzung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin an einen Arbeitsplatz mit nicht sicherheitsempfindlicher Tätigkeit. Dazu kann der/die Arbeitgeber/in von seinem/ihrem Direktionsrecht Gebrauch machen oder, wenn eine Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Bedingungen notwendig ist, dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin einen Änderungsvertrag anbieten. Besteht keine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung im Unternehmen, kann auch eine Kündigung aus personenbedingten Gründen (mangelnde Eignung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin für die vereinbarte Tätigkeit) in Betracht kommen.

Kollektivarbeitsrecht

Soweit es um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem SÜG geht, bedürfen die Identifizierung der sicherheitsempfindlichen Stellen und die konkrete Sicherheitsüberprüfung nicht der Beteiligung des Betriebsrates. Um eine möglichst breite Akzeptanz in der Belegschaft zu erreichen, sollte bei der Umsetzung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes/der Satellitendatensicherheit aber eng mit dem Betriebsrat zusammengearbeitet werden. Unberührt hiervon bleibt u. a. die dem Betriebsrat nach § 80 Absatz 1 Nummer 1 des Betriebsverfassungsgesetzes obliegende Aufgabe, die Einhaltung der zugunsten der Arbeitnehmer erlassenen Gesetze und Verordnungen zu überwachen. Zu denken ist hier beispielsweise an die Überwachung der speziellen datenschutzrechtlichen Regelungen zur Sicherheitsakte durch die/den Beauftragte/n (§§ 30, 18 Absatz 1 bis 3, § 19 SÜG).

* Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9a Nummer 2 SÜFV tritt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Stelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

5. Checkliste Personenüberprüfung

Antragsformulare

Anträge auf Sicherheitsüberprüfung können gestellt werden von Unternehmen mit sicherheitsempfindlichen Stellen (§ 9a bis § 11 SÜFV, § 4 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 SatDSiG) und von Unternehmen, die ihre Mitarbeiter/innen an derartigen Stellen anderer Unternehmen einsetzen. Die Unternehmen müssen jedoch zuvor registriert worden sein, vgl. Kapitel II Abschnitt 5 dieses Leitfadens (Seite 14). Ferner ist die geplante sicherheitsempfindliche Tätigkeit anzugeben.

Sofern eine Sicherheitsüberprüfung für eine Person beantragt wird, die nicht Arbeitnehmer beim Antragsteller ist, ist eine Bestätigung erforderlich, dass zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem jeweiligen im Antrag auf Sicherheitsüberprüfung bezeichneten Arbeitgeber eine rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Beauftragtenfunktion durch den Antragsteller geschlossen wurde, die allen rechtlichen Erfordernissen insbesondere des Sicherheitsüberprüfungs-, Datenschutz- und Arbeitsrechts Rechnung trägt.

Dem Antrag auf Sicherheitsüberprüfung ist die Sicherheitserklärung der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters beizufügen. Antrags- und Sicherheitserklärungsformulare sind unter www.bmwi-sicherheitsforum.de/shb zu beziehen, im Falle des § 9a Nummer 2 SÜFV (Aufbau und Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes) beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Für Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz sind folgende Unterlagen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einzureichen:

- ein (am PC ausgefüllter) Antrag auf Sicherheitsüberprüfung, unterschrieben von der/dem Sabotageschutzbeauftragten des Unternehmens und
- zweifach (im Original und in Kopie) die durch die betroffene Person am PC ausgefüllte und unterschriebene sowie von der/dem Sabotageschutzbeauftragten auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfte Sicherheitserklärung Sabotageschutz (Formular S 03 vpS bei Anträgen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

Satellitendatensicherheit

Für Sicherheitsüberprüfungen im Bereich Satellitendatensicherheit sind folgende Unterlagen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einzureichen:

- ein (am PC ausgefüllter) Antrag auf Sicherheitsüberprüfung, unterschrieben von der/dem Beauftragten für Satellitendatensicherheit des Unternehmens,
- zweifach (im Original und in Kopie) die durch die/den Betroffene/n am PC ausgefüllte und unterschriebene sowie von der/ dem Beauftragten für Satellitendatensicherheit auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfte Sicherheitserklärung Satellitendatensicherheit (Formular S 03 SAT),
- zweifach (im Original und in Kopie) für alle Personen, die vor dem 01.01.1970 geboren worden sind, das Beiblatt zur Sicherheitserklärung gemäß § 12 Absatz 4 SÜG (Formular S 04 SAT) sowie
- sofern auf dem Formular S 04 mindestens einmal „Ja“ angekreuzt wurde, zweifach (im Original und in Kopie) der Antrag an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Formular S 05 SAT).

